

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MAILER STAHL GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich; Abweichende Bedingungen des Lieferanten

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MAILER STAHL GmbH & Co. KG, Beckerfelder Straße 77, 47269 Duisburg (nachfolgend „wir“/„uns“ genannt) und ihren Lieferanten (nachfolgend „Lieferant“ genannt).

1.2 Diese AEB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“), das heißt gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3 Sind unsere AEB in das Geschäft mit dem Lieferanten eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren gleichartigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

1.4 Für die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten gelten ausschließlich diese AEB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit wir sie ausdrücklich und schriftlich anerkennen. Insbesondere gilt unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Unsere AEB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten - wie z.B. Verkaufs- und Lieferbedingungen - auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder wir nach Hinweis des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellen, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich auf die Geltung unserer AEB verzichtet.

1.5 Im Falle der Kollision mit etwaig geschlossenen Rahmenvertrag mit einem Lieferanten gehen die Bestimmungen dieser AEB vor.

2. Vertragsschluss; Vertragsinhalt

2.1 Nur schriftliche und mit Unterschrift oder mit unserem elektronischen Herkunftsvermerk versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Maßgeblich für den Vertragsinhalt ist ausschließlich der Inhalt unserer Bestellung.

2.2 Der Lieferant hat die Bestellung zu prüfen und uns innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Bestelldatum schriftlich eine Rückmeldung zukommen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen. Ansprüche des Lieferanten aufgrund eines wirksam erfolgten Widerrufs unserer Bestellung sind ausgeschlossen.

2.3 Wir sind berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefergegenstandes nach billigem

Eressen (§ 315 BGB) zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten zumutbar sind.

2.4 Der Lieferant darf Unteraufträge an Subunternehmer für wesentliche Teile von Waren nur mit unserer schriftlichen Zustimmung vergeben. Die Zustimmung dürfen wir jedoch nur aus sachlichem Grund verweigern. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass der Subunternehmer nicht über die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrages erforderliche Qualifikation verfügt oder aus sonstigen Gründen nicht geeignet erscheint, die ihm zur Übertragung angedachten Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Im Falle der Einschaltung von Subunternehmern haftet der Lieferant für deren Leistungen wie für eine Selbstaussführung.

2.5 In allen Schriftstücken des Lieferanten (insbesondere in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen etc.) müssen unsere Bestellnummer, der Ansprechpartner und das Datum der Bestellung/ Beauftragung angegeben werden.

3. Lieferung; Montage; Leistung; Verzug

3.1 Lieferungen an uns erfolgen, sofern nichts anders schriftlich vereinbart wurde, DDP (Delivered Duty Paid, Incoterms 2020) an die vereinbarte Lieferadresse in der Bundesrepublik Deutschland.

3.2 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine und -fristen sind verbindlich. Zur Einhaltung zählt bei Kaufverträgen der Wareneingang bei uns bzw. am vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsort.

3.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich - und vorab mündlich - in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefer- oder Leistungstermine nicht eingehalten werden können. Dies gilt auch, wenn der Lieferant die Liefer- oder Leistungsverzögerungen nicht zu vertreten hat. Bei Verletzung dieser Pflicht steht uns gegen den Lieferanten der Ersatz des daraus entstandenen Schadens zu. Der Lieferant hat uns im Falle der Liefer- oder Leistungsverzögerung den Grund der Verzögerung und die von ihm eingeleiteten und geplanten Abhilfemaßnahmen schriftlich detailliert mitzuteilen.

3.4 Bei früherer Anlieferung von Waren als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

3.5 Teillieferungen oder -leistungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Teillieferung ist die verbleibende Restmenge auf dem Lieferschein aufzuführen. Eine separate Berechnung von Teillieferungen ist vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung unzulässig.

3.6 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer

angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag - auch nur für den nichterfüllten Teil - zurückzutreten. Der vorgenannten Nachfrist bedarf es nicht, wenn mit dem Lieferanten ein Fixtermin zur Lieferung der bestellten Ware vereinbart ist.

3.7 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettokaufpreises pro Kalendertag des Verzugs zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Nettokaufpreises; weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist; im letzteren Falle können wir Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens verlangen. Die Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und die Vertragsstrafe.

4. Liefervorschriften

4.1 Sofern eine Verpackung der bestellten Ware zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde, ist diese sachgerecht und umweltschonend zu verpacken und in geeigneten Transportmitteln anzuliefern.

4.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein und alle Lieferdokumente haben das Datum der Absendung und unsere Bestellnummer sowie die Charge des Liefergegenstandes zu enthalten; unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten. Etwaige uns durch die Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstehenden Kosten sind uns vom Lieferanten zu ersetzen.

4.3 Sofern Dritte für die Belieferung eingesetzt werden (z.B. Frachtführer, Spediteur oder Versandunternehmen), haben diese den Lieferanten als ihren Auftraggeber in Schriftwechsel und Frachtpapieren unter Angabe der oben genannten Bestelldaten anzugeben. Der Einsatz von Unterlieferanten entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung und Haftung für eine rechtzeitige Belieferung.

5. Preise; Zahlung

5.1 Vereinbarte Preise sind - soweit nichts anderes vereinbart ist -, Netto-Festpreise (DDP an die vereinbarte Lieferadresse in der Bundesrepublik Deutschland, Incoterms 2020) und schließen sämtliche Kosten für Verpackung, Transport bis zu der angegebenen Empfangs- bzw. Versendungsstelle, für Zollformalitäten und Zoll ein.

5.2 Preiserhöhungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung der Parteien zulässig.

5.3 Die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. In der Rechnung sind die Bestelldaten aufzuführen. Die Zusendung der Rechnung hat gesondert nach Lieferung an die in der Bestellung/Beauftragung angegebene Rechnungsanschrift zu erfolgen.

5.4 Die Zahlung fälliger Rechnungen erfolgt - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt ab Ablieferung der Ware am Empfangsort (Versandanschrift) und Eingang der Rechnung an der in der Bestellung/Beauftragung angegebenen Rechnungsadresse.

5.5 Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin.

5.6 Bei unvollständiger oder fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte gegen Ansprüche von uns stehen dem Lieferanten nur für solche Forderungen zu, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige für uns unabwendbare, nicht von uns schuldhaft herbeigeführte vergleichbare Ereignisse, wie z.B. Krieg, Epidemien oder Pandemien, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte -, unsere Leistungs- und/oder Abnahmepflichten ganz oder teilweise um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Über derartige Ereignisse und die Verschiebung werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren. Soweit die Ereignisse von erheblicher Dauer (mehr als 4 Wochen) sind und eine erhebliche Verringerung oder einen Wegfall unseres Bedarfes an den Lieferungen zur Folge haben, sind wir berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

7. Wareneingangskontrolle; Mängelhaftung

7.1 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem immer neusten Stand der Technik und behördlicher wie auch gesetzlicher Vorgaben entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen, die insbesondere eine hinreichende Kontrolle sämtlicher ausgehender Ware im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Spezifikationen, einschließlich der Vorgaben nach Maßgabe dieser AEB gewährleistet. Die Vertragsmäßigkeit der Liefergegenstände hat der Lieferant in Werkszeugnissen zu dokumentieren.

7.2 Wir führen eine den Anforderungen des § 377 HGB entsprechende Wareneingangskontrolle mit den Maßgaben durch, dass

- (a) unsere Rüge etwaiger Mängel rechtzeitig ist, sofern sie innerhalb einer Frist von vierzehn (14) Kalendertagen bei erkennbaren Mängeln, gerechnet ab vollständigem Wareneingang - oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung - beim Lieferanten eingeht;
- (b) wir auf die Richtigkeit der Angaben in den vom Lieferanten gemäß Ziffer 7.1 erteilten Werkszeugnissen vertrauen dürfen und wir die Richtigkeit dieser Angaben daher nicht überprüfen.

7.3 Treten während der Gewährleistungszeit Sachmängel an der bestellten Ware auf, kann der Lieferant zunächst binnen angemessener Frist Nacherfüllung leisten, soweit uns dies zumutbar ist, wobei das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, grundsätzlich uns zusteht. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB zu verweigern. Ansprüche von uns auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt. Sämtliche zur Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Reparatur erforderlichen Kosten (Personal/Materialaufwand/Transport/Rückruf, etc.) trägt der Lieferant.

7.4 Im Falle der Rücklieferung mangelhafter Ware trägt der Lieferant das Risiko des Unterganges und der Verschlechterung der Ware.

7.5 Die Verjährungsfrist beträgt bei Pflichtverletzung wegen Schlechtleistungen 36 Monate ab Gefahrübergang.

8. Produkthaftung; Freistellung; Haftpflichtversicherungsschutz

8.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden im Außenverhältnis gegenüber einem Dritten verantwortlich ist, ist er - soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist - verpflichtet, uns insoweit von allen Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde. Die Ersatzpflicht des Lieferanten umfasst neben Schadensersatzleistung an Dritte auch die Kosten der Rechtsverteidigung, Rückrufkosten, Prüfkosten, Austauschkosten sowie den angemessenen Verwaltungs- und sonstigen Aufwand von uns für die Schadensabwicklung.

8.2 Der Lieferant muss Haftpflichtversicherungsschutz bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union und einer Mindestdeckungssumme von Euro 5 Mio. pro Schadensereignis für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Gewährleistungs-, Garantie- und Verjährungsfristen unterhalten. Der Lieferant muss uns dies auf Verlangen nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit uns abzustimmen.

9. Schutzrechte Dritter

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.

9.2 Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erste schriftliche Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

10. Geheimhaltung; Datenschutz

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung solcher Tatsachen, Unterlagen und Kenntnisse, die ihm im Zuge der Durchführung der geschäftlichen Beziehungen mit uns zur Kenntnis gelangen und technische, finanzielle, geschäftliche oder marktbezogene Informationen über unser Unternehmen beinhalten, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse haben (nachfolgend insgesamt **„vertrauliche Informationen“**). Der Lieferant wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zwecke der vertragsgemäßen Umsetzung und Durchführung der Vertragsbeziehung mit uns sowie der hierauf beruhenden Einzelverträge verwenden.

10.2 Die Weitergabe von vertraulichen Informationen durch den Lieferanten an Dritte bedarf der ausdrücklichen und vorherigen schriftlichen Zustimmung unsererseits.

10.3 Die Geheimhaltungspflicht gemäß obiger Ziffer besteht nicht, soweit die jeweilige vertrauliche Information nachweislich:

- (a) der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder diese Information ohne Zutun des Lieferanten Stand der Technik wird oder
- (b) dem Lieferanten bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekannt gemacht wird oder
- (c) von dem Lieferanten ohne unser Zutun und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird oder
- (d) aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen preisgegeben werden muss.

10.4 Im Hinblick auf personenbezogene Daten des Lieferanten werden wir die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wahren. Personenbezogene Daten des Lieferanten werden von uns erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt, wenn, soweit und solange dies für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertrags mit dem Lieferanten erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Lieferanten erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der Lieferant eingewilligt hat. Dem Lieferanten ist bekannt, dass zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages mit dem Lieferanten die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kontaktdaten der Ansprechpartner des Lieferanten (Name, E-Mail-Adressen, etc.) auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erforderlich ist. Wir sind insbesondere berechtigt, die Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung des Vertrages (z.B. für Zahlungsabwicklung, Lieferantenbetreuung) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO oder Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO erforderlich ist. Wir werden diese Daten ferner ggf. auch zum Zwecke der Forderungsdurchsetzung im Einklang mit Art. 6 Abs. 1 lit. b) und/oder f) DSGVO an Dritte (z.B. Inkasso-Unternehmen) weiterleiten.

Ergänzend gilt unsere Datenschutzerklärung, die unter <https://www.mailer-stahl.de/lang/de/datenschutz.html> eingesehen werden kann.

11. Anwendbares Recht; Schlussbestimmungen; Schiedsklausel

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).

11.2 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformabrede selbst. Soweit in diesen AEB Schriftform vorgeschrieben ist, wird sie auch gewahrt durch Übermittlungen mittels Telefax oder E-Mail sowie digitaler/elektronischer Unterschriften und Signaturen (z.B. Docu-Sign). Der Vorrang einer Individualvereinbarung (§305 b BGB) bleibt unberührt.

11.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten aus und im Zusammenhang mit Verträgen, die unter diesen AEB geschlossen werden, ist nach unserer Wahl entweder das für Duisburg/Bundesrepublik Deutschland jeweils zuständige ordentliche Gericht (Amts- oder Landgericht) oder ein Schiedsgericht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Für den Fall eines Passivprozesses, d.h. einer Geltendmachung von Ansprüchen durch den Lieferanten gegen uns sind wir verpflichtet, dem Lieferanten die Wahl des zuständigen Gerichts (ordentliche Gerichtsbarkeit oder Schiedsgericht) auf erstes Anfordern jederzeit schriftlich mitzuteilen, in jedem Fall aber bevor der Lieferant gerichtliche Maßnahmen ergreift. Für den Fall der Wahl des Schiedsgerichts werden die Streitigkeiten nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer/International Chamber of Commerce (ICC) endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, wobei von jeder Partei ein Schiedsrichter benannt wird und die beiden von den Parteien benannten Schiedsrichter sodann gemeinsam einen Obmann als dritten Schiedsrichter bestellen. Ein ergehender Schiedsspruch kann auf Antrag einer Partei durch das zuständige staatliche Gericht für vollstreckbar erklärt werden. Ein Rechtsmittel gegen den Spruch des Schiedsgerichts ist nicht gegeben. Der Spruch soll auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung der Schiedsrichter enthalten. Schiedsgerichtsort und -stand ist Duisburg, Bundesrepublik Deutschland. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache geführt.

Stand: August 2026